



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle  
Ernst-Kamieth-Str. 5  
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppa/005-2316#014  
Datum: 07.05.2025

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„ABS 6404 Magdeburg - Halberstadt,  
Planfeststellungsabschnitt 4.1: Änderung der  
Eisenbahnüberführung km 53,578 Groß Quenstedt“**

**in der Gemeinde Groß Quenstedt  
im Landkreis Harz**

**Bahn-km 53,530 bis 53,640**

**der Strecke 6404 Magdeburg Hbf - Halberstadt**

**Vorhabenträgerin:**

**DB InfraGO AG  
Kantstraße 4  
39104 Magdeburg**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	5
A.3	Besondere Entscheidungen.....	8
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	8
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	17
A.4	Nebenbestimmungen .....	17
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	17
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	19
A.4.3	Immissionsschutz.....	19
A.4.4	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel und sonstige Gefahrenabwehr .....	21
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter .....	21
A.4.6	Unterrichtungspflichten .....	22
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	22
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Landkreis Harz .....	22
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft.....	23
A.5.3	Zusagen gegenüber der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.....	24
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	24
A.7	Sofortige Vollziehung.....	24
A.8	Gebühr und Auslagen.....	24
A.9	Hinweise.....	24
B.	Begründung.....	26
B.1	Sachverhalt .....	26
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	26
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	26
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	27
B.1.4	2. Planänderung.....	33
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	33
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	33
B.2.2	Zuständigkeit.....	33
B.3	Umweltverträglichkeit .....	34
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	34
B.4.1	Planrechtfertigung .....	34
B.4.2	Abschnittsbildung .....	34

B.4.3	Variantenentscheidung .....	35
B.4.4	Raumordnung und Landesplanung .....	35
B.4.5	Wasserhaushalt .....	35
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege .....	41
B.4.7	Artenschutz .....	44
B.4.8	Immissionsschutz.....	47
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	54
B.4.10	Land- und Forstwirtschaft.....	55
B.4.11	Denkmalschutz .....	55
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr .....	55
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter .....	55
B.4.14	Verkehr und Verkehrsinfrastruktur.....	57
B.4.15	Geologie und Bergwesen .....	58
B.4.16	Sonstige öffentliche Belange.....	58
B.4.17	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	58
B.5	Gesamtabwägung .....	59
B.6	Sofortige Vollziehung.....	59
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	59
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	60

Auf Antrag der DB Netz AG, Rechtsnachfolgerin DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A. Verfügender Teil**

#### **A.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das Vorhaben „ABS 6404 Magdeburg - Halberstadt, Planfeststellungsabschnitt 4.1: Änderung der Eisenbahnüberführung km 53,578 Groß Quenstedt“ in der Gemeinde Groß Quenstedt, im Landkreis Harz, Bahn-km 53,530 bis 53,640 der Strecke 6404 Magdeburg Hbf - Halberstadt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Eisenbahnüberführung bei km 53,578 einschließlich der Betonplatten eines nicht öffentlichen Weges und eines Zauns im II. Quadranten
- Rückbau der Gleise 2 und 3 der Strecke 6404 Magdeburg Hbf - Halberstadt im Bereich km 53,557 bis km 53,614
- Neubau der Eisenbahnüberführung mit eingleisigem Planum einschließlich einer Böschungstreppe
- Neubau einer Zuwegung zum Rettungsweg
- Änderung des Gewässerverlaufs des „Irrgrabens“
- Neubau einer Fischotterberme

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht 45 Seiten Planungsstand: 25.03.2025	festgestellt 1. und 2. Änderung im Verfahren
2.1	Übersichtsplan Bereich Planfeststellungsabschnitt 4.1 Planungsstand: 06.01.2023	Nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Bereich Planfeststellungsabschnitt 4.1 Planungsstand: 25.03.2025	Nur zur Information 2. Änderung im Verfahren
3	Lageplan Strecke 6404, km 53,020 – 53,640 Maßstab 1:500 Planungsstand: 07.08.2024	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
4	Bauwerksverzeichnis 7 Seiten Planungsstand: 06.01.2023	festgestellt
5	Grunderwerbsplan Strecke 6404, km 53,020 – 53,640 Maßstab 1:500 Planungsstand: 07.08.2024	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
6	Grunderwerbsverzeichnis 3 Seiten Planungsstand: 30.05.2023	festgestellt
7	Bauwerksplan Eisenbahnüberführung km 53,5-78, Strecke 6404 Draufsicht, Schnitte, Ansicht Maßstab 1:50, 1:100 Planungsstand: 07.08.2024	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
8.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Strecke 6404, km 53,480 – 53,680 Maßstab 1:500 Planungsstand: 07.08.2024	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
8.2	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Strecke 6404, km 53,500 – 53,600 Maßstab 1:500 Planungsstand: 07.08.2024	festgestellt 1. Änderung im Verfahren

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
9	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6404, km 53,485 – 53,660 Maßstab 1:1.000, 1:250 Planungsstand: 06.01.2023	festgestellt
10.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung Erläuterungsbericht 52 Seiten Planungsstand: 07.08.2024	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
10.1.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung Bilanzierung 1 Seite Planungsstand: 15.07.2022	festgestellt
10.2	Landschaftspflegerische Begleitplanung Maßnahmenblätter 52 Seiten Planungsstand: 07.08.2024	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
10.3	Landschaftspflegerische Begleitplanung Bestands- und Konfliktplan Eisenbahnüberführung km 53,5+78, Strecke 6404 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 25.03.2025	Nur zur Information 2. Änderung im Verfahren
10.4	Landschaftspflegerische Begleitplanung Maßnahmenplan Eisenbahnüberführung km 53,5+78, Strecke 6404 Maßstab 1:1.000 Planungsstand: 07.08.2024	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
11.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Erläuterungsbericht 43 Seiten Planungsstand: 07.08.2024	Nur zur Information 1. Änderung im Verfahren
11.2	Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung 7 Seiten Planungsstand: 15.07.2022	Nur zur Information
12.1	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen Erläuterungsbericht Planungsstand: 22.12.2022	Nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
12.2	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen Erläuterungsbericht Planungsstand: 22.12.2022	Nur zur Information
12.3	Untersuchung zu bau- und betriebsbedingten Erschütterungen Erläuterungsbericht Planungsstand: 15.07.2022	Nur zur Information
13.1	Hydrologische Stellungnahme zu einem geplanten Umbau einer Eisenbahnüberführung entlang der Bahnstrecke 6404 Magdeburg – Halberstadt (km 53,5+78) 20 Seiten Planungsstand: 11.07.2022	Nur zur Information
13.2	Hydraulische Berechnungen zur Einleitung des anfallenden Niederschlagwassers aus dem Gleisbereich der EÜ in den Irrlandgraben 7 Seiten Planungsstand: 15.07.2022	Nur zur Information
13.2.1	Nachweis zur Aufnahme des Niederschlagwassers aus dem Gleisbereich der EÜ km 53,578 1 Seiten Planungsstand: 15.07.2022	Nur zur Information
13.3	Hydraulische Berechnungen zur bauzeitlichen Gewässerbenutzung des Irlandgrabens 12 Seiten Planungsstand: 15.07.2022	Nur zur Information
13.3.1	Abschätzung Abfluss bei Vollfüllung DN 200 KG-Rohr (Regenwasserkanal) 1 Seite Planungsstand: 15.07.2022	Nur zur Information
13.3.2	Berechnung zum bauzeitlichen Provisorium für den bestehenden DN200 Regenwasserkanal 1 Seite Planungsstand: 15.07.2022	Nur zur Information
13.3.3	Nachweis bauzeitliche Wasserhaltung 1 Seiten Planungsstand: 15.07.2022	Nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
13.3.4	Hydrologie Lage- und Höhenplan Eisenbahnüberführung km 53,5+78, Strecke 6404, Draufsicht des bestehenden Zustands Maßstab 1:50, 1:200, 1:500 Planungsstand: 15.07.2022	Nur zur Information
13.4	Wasserrechtlicher Fachbeitrag Erläuterungsbericht 59 Seiten Planungsstand: 15.07.2022	Nur zur Information
13.5	Bewertung Schadstoffbelastung für Regenwassereinleitung 11 Seiten Planungsstand: 11.07.2022	Nur zur Information
14	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BOVEK) 6 Seiten Planungsstand: 17.10.2019	Nur zur Information
15.1	Geotechnischer Bericht zu Baugrund- und Gründungsverhältnissen Planungsstand: 31.08.2009	Nur zur Information
15.2	Ergänzung zum Geotechnischer Bericht 9G033_13 Planungsstand: 13.12.2019	Nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farblich gemäß Legende kenntlich gemacht.

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

##### **A.3.1.1 Bauzeitliche Gewässerbenutzungen**

Der Vorhabenträgerin wird die einfache wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grund- und Oberflächenwasser während der Bauzeit und dauerhaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 4

WHG in Form einer Unterwasserbetonsohle in der Baugrube, Spundwänden und der Einleitung von Bauwasser in den „Irrlandgraben“

- das Entnehmen und Ableiten von Wasser eines oberirdischen Gewässers („Irrlandgraben“) während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Form einer Umleitung des Gewässerlaufs mit Verrohrung und Änderung der Einleitung in Vorflut „Holtemme“

auf der Gemarkung Groß Quenstedt, Flur 7, Flurstücke 2021 und 187/156 an der Strecke 6404 Magdeburg Hbf - Halberstadt bei km 53,585 erteilt.

#### Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubten, bauzeitlichen Gewässerbenutzungen dienen der Errichtung der neuen Eisenbahnüberführung an der Strecke 6404 Magdeburg Hbf - Halberstadt bei km 53,585. Sie sind zur Baufeldfreimachung und -sicherung erforderlich.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

<b>Bauabschnitt/ Bauzustand</b>	<b>Baugrube</b>	<b>V<sub>max</sub> [l/s]</b>	<b>Dauer Tage [d]</b>	<b>Wassermenge [m<sup>3</sup>]</b>
1 + 2	11,20 m * 18,38 m	60	0,2	739
3	22,96 m * 18,38 m	60	0,3	1515

Werte geschätzt, wobei für V<sub>max</sub> die Pumpenleistung gilt und zur Errechnung der Wassermenge die „Vollfüllung“ der Baugrube mit einer angenommenen Tiefe von 3,59 m herangezogen wurde

Für die Baugrube im Bauzustand 3 ist der Einbau einer 1,40 m starken Unterwasserbetonsohle vorgesehen, welche nach Bauende dauerhaft im Grundwasserbereich verbleibt.

Das Ableiten des in den Baugruben gesammelten Grund- und Schichtenwassers erfolgt über eine offene Wasserhaltung (Pumpensumpf) in eine Absetz- und Neutralisationsanlage und wird in den bauzeitlich verrohrten „Irrlandgraben“ und schließlich in die „Holtemme“ geleitet. Der Gewässerlauf des „Irrlandgrabens“ wird ab Beginn der Baugrube bis zur Einbindung in die „Holtemme“ bauzeitlich geändert. Die Einleitung des Bauwassers in den „Irrlandgraben“ beträgt maximal Q = 295 l/s.

### Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89

Mittelpunkt Baugrube BZ 1 + 2

Rechtswert: 645421

Hochwert: 5754734

Mittelpunkt Baugrube BZ 3

Rechtswert: 645413

Hochwert: 5754750

### Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89

Auslauf aus Behandlungsanlage in Irrlandgraben

Rechtswert: 645406

Hochwert: 5754737

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis für die bauzeitlichen Gewässerbenutzungen wird befristet auf 5 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

### Nebenbestimmung

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grund- oder Oberflächenwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost, und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Die Baumaßnahme ist so auszuführen, dass während der Bauausführung eine Gewässerverunreinigung, eine Abflussbehinderung oder andere negative Einflüsse für die betroffenen Gewässer durch effektive Schutzmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden.
3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe u. s. w.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
4. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

5. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
6. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
7. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost, und der lokalen unteren Wasserbehörde mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m<sup>3</sup>) umgehend anzuzeigen.
8. Die Wasserhaltung ist auf das unbedingt erforderliche Maß hinsichtlich Absenktiefe, Förderwassermenge, Einleitmenge und Laufzeit zu beschränken.
9. Der Einleitung in den Irrlandgraben ist ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken vorzuschalten, damit absetzbare Stoffe weitgehend entfernt werden. Außerdem ist das geförderte Grundwasser vor Wiedereinleitung zu neutralisieren. Der pH-Wert ist vor Einleitung durch die umweltfachliche Bauüberwachung zu prüfen und zu dokumentieren. Wasser mit einem ähnlichen pH-Wert wie der Irrlandgraben und der Holtemme kann eingeleitet werden. Die Absetz- und Neutralisationsanlage ist entsprechend der maximalen Fördermenge der Lenzpumpen dimensioniert zu errichten. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) des in den Irrlandgraben eingeleiteten Grundwassers darf 0,5 ml/l nicht überschreiten.
10. Die Einleitstelle in das Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
11. Die Einleitstellen der Gewässer „Irrlandgraben“ und „Holtemme“ sind bei einer aktiven Einleitung von Bauwässern optisch auf eine offensichtliche hydrologische Überlastung zu kontrollieren. Im Falle einer hydrologischen Überlastung der Gewässer, insbesondere bei Hochwasser bzw. bei Starkregenereignissen, ist die Einleitung von abgepumpten Wasser sofort zu unterlassen und einzustellen.
12. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen.

13. Beim Einbau von Beton ist besondere Sorge zu tragen, dass unabgebundener Beton nicht mit der fließenden Welle im Gewässer in Berührung kommt.
14. Für die bauzeitliche Verlegung und Verrohrung des Irrlandgrabens unter der Baustellenzufahrt und durch den Bahndamm mit direkter Anbindung an die Holtemme ist die hydraulische Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Dabei ist die Verrohrung mit einer größtmöglichen Dimensionierung vorzunehmen (DN 1000), um mindestens 0,20 m<sup>3</sup>/s abführen zu können. Anschwemmungen an der Anlage sind zu bereinigen und zu profilieren.
15. Alle Arbeiten, die mit einem direkten Eingriff in das Gewässerbett des „Irrlandgrabens“ und der „Holtemme“ verbunden sind, dürfen nur unter Wasserhaltung realisiert werden. Fangedämme sind dabei grundsätzlich aus Sandsäcken zu errichten. Sedimentaufwirbelungen und Erdstoffeinträge in den Oberflächengewässern sind zu unterlassen. Trübes Oberflächenwasser ist erst nach Absetzen der Schwebstoffe in das Gewässer zurückzuleiten. Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost und der lokalen unteren Wasserbehörde konstruktive Pläne zur Wasserhaltung im „Irrlandgraben“ vorzulegen.
16. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung bis auf den Verbleib der Baugrubensohlen und Spundwandverbauten auf DB-eigener Fläche restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
17. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost, und der lokalen unteren Wasserbehörde unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m<sup>3</sup>) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
18. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen.
19. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Betonfundamente, Spundwände) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so

ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

### **A.3.1.2 Dauerhafte Entwässerung der Eisenbahnüberführung km 53,278 in den Irrlandgraben**

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer „Irrlandgraben“ durch die dauerhafte Bauwerksentwässerung auf dem Flurstück 2021, Flur 7, Gemarkung Groß Quenstedt, nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

#### Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallenden Niederschlagswasser aus dem Gleisbereich einer Eisenbahnüberführung an der Strecke 6404 Magdeburg Hbf - Halberstadt, km 53,585 im Bundesland Sachsen-Anhalt, Landkreis Harz, Gemarkung Groß Quenstedt, Flur 7, Flurstück 2021 über Rückflächenentwässerung am Brückenbauwerk mit Auslauf in das Gewässer „Irrlandgraben“.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt, Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

aus	von der abfluss-wirksamen Fläche $A_u$ [m <sup>2</sup> ]	Einleit - menge [l/s]*	Flur - stück	Flur	Gemarkung	in den
Brückenfläche / Kappen (A <sub>E</sub> : 60,0 m <sup>2</sup> )	51,0	0,7	2021	7	Groß Quenstedt	Irrlandgraben
Pflaster/ Straßenbelag (A <sub>E</sub> : 1,0 m <sup>2</sup> )	0,6	0,01	2021	7	Groß Quenstedt	Irrlandgraben
Unbefestigte Flächen (A <sub>E</sub> : 40,0 m <sup>2</sup> )	8,0	0,11	2021	7	Groß Quenstedt	Irrlandgraben
Σ		0,82				

\* bezogen auf r15, n=0,5= 136,9 l/(s\*ha)

### Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89

#### E1 (östlicher Rahmenstiel)

Rechtswert: 645416

Hochwert: 5754751

#### E2 (südwestliche Flügelwand mit Raubettmulde)

Rechtswert: 645412

Hochwert: 5754746

### Nebenbestimmungen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen entsprechend der Planunterlagen sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbesondere Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer Irrlandgraben haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt,

Sachbereich 6 Ost, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost, ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Betriebssicherheit dienen (z. B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen nicht zulässig.
7. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Irrlandgraben hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist - falls erforderlich - an den Einleitungsstellen in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z. B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.
8. Nach Fertigstellung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein VOB-Abnahmeschein sowie eine Bauleitererklärung unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bauarbeiten gemäß den geltenden Bestimmungen und gemäß der Planung ausgeführt wurden.
9. Unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung sind durch Vorlage von Bestandsplänen zu dokumentieren.

#### **A.3.1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise zu den Gewässerbenutzungen (bauzeitlich und dauerhaft)**

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung,

sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
3. Den jederzeitigen Widerruf dieser wasserrechtlichen Zulassung behält sich das Eisenbahn-Bundesamt vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe könnten darin liegen, dass die Abwasseranlage - z. B. aufgrund mangelnder Wartung/Unterhaltung - nicht mehr sicher entsprechend der Zweckbestimmung genutzt werden kann oder sich nachteilig auf das Gewässer, die Ufer oder angrenzende Grundstücke auswirken könnte.
4. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z. B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.
5. Belange wie Baustelleneinrichtung, Auffüllungen, etc. sind nicht Gegenstand der Erlaubnis.
6. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Abwasseranlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
7. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen / Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken - insbesondere bei Überlastung der Anlagen - können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.
8. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen - insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG - verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieser Zulassung gelten

gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Insbesondere schließt dieser Planfeststellungsbeschluss die folgende Entscheidung ein:

#### **A.3.2.1 Wasserrechtliche Genehmigung**

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Änderung und Herstellung baulicher Anlagen in und an dem oberirdischen Gewässer „Irrlandgraben“ durch den Rückbau des dreigleisigen Bestandsbauwerkes, den Neubau der Eisenbahnüberführung, die temporäre Verrohrung des „Irrlandgrabens“ DN 1000, die Errichtung einer Fischotterberme im Irrlandgraben im Bereich der Eisenbahnüberführung und die Umgestaltung der offenen Rinne zum DN 400 Durchlass wird mit den Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.1 erteilt.

#### **A.3.2.2 Naturschutzrechtliche Entscheidung**

Von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. Nr. 8 NatSchG LSA wird eine Ausnahme erteilt. Die Ausnahme umfasst eine Fläche von ca. 153 m<sup>2</sup>. Betroffen sind „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerischer genutzter Flächen“.

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

- (1) Die Baumaßnahme ist so auszuführen, dass während der Bauausführung eine Gewässerverunreinigung, eine Abflussbehinderung oder andere negative Einflüsse für das Gewässer durch effektive Schutzmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden.

- (2) Alle Arbeiten, die mit einem direkten Eingriff in das Gewässerbett verbunden sind, dürfen nur unter Wasserhaltung realisiert werden. Fangedämme sind grundsätzlich aus Sandsäcken zu errichten. Sedimentaufwirbelungen und Erdstoffeinträge sind zu unterlassen. Trübes Oberflächenwasser ist vorrangig großflächig zu versickern oder erst nach Absetzen der Schwebstoffe in das Gewässer zurückzuleiten. Rechtzeitig vor Baubeginn sind der unteren Wasserbehörde konstruktive Pläne zur Wasserhaltung vorzulegen.
- (3) Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass es durch gelagerte Baustoffe oder Materialien zu keiner Beeinträchtigung der Gewässer oder der angrenzenden Bereiche kommt. Die Lagerflächen sind nach Beendigung der Arbeiten vollständig von Baumaterialien, Schüttgütern und Reststoffen zu beräumen.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass sich keine wassergefährdenden Stoffe oder abschwemmbareren Materialien in Gewässernähe befinden.
- (5) Die bauzeitliche Gewässerverrohrung des „Irrlandgrabens“ muss mindestens 0,20 m<sup>3</sup>/s abführen können, um auch bei extremen Witterungsbedingungen den schadlosen Abfluss zu gewährleisten. So ist die Anlage hinsichtlich Anschwemmungen zu bereinigen und zu profilieren.
- (6) Bei den Bauarbeiten ist die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu berücksichtigen.
- (7) Abbruchmaterial ist unverzüglich aus dem Abflussprofil des Gewässers zu entfernen.
- (8) Beim Einbau von Beton ist besondere Sorge zu tragen, dass unabgebundener Beton nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommt.
- (9) Die Gestaltung des Gewässers „Irrlandgraben“ im Bereich der offenen Rinne zur Verrohrung DN 400 ist vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme abzustimmen.
- (10) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Wasserlauf in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Böschungflächen und die Grabensohle sind wiederherzustellen und mit geeigneten Mitteln gegen Erosion zu sichern. Die ursprüngliche Begrünung ist wiederherzustellen und bis zur Stabilisierung zu pflegen.
- (11) Die Unterhaltung der baulichen Anlage in und an einem oberirdischen Gewässer einschließlich der in Sohle und Böschung vorgenommenen Befestigungen obliegt dem Inhaber der wasserrechtlichen Genehmigung.

#### **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

- (1) Der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Harz sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen.
- (2) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.

#### **A.4.3 Immissionsschutz**

##### **A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

- (1) Zum Schutz der Anwohner vor bauzeitlichen Lärm werden, soweit technisch möglich sowie wirtschaftlich und arbeitsschutzrechtlich vertretbar, folgende Maßnahmen festgesetzt:
  - zeitliches Zusammenlegen lärmintensiver Arbeiten,
  - lärmgünstiges Aufstellen von Baumaschinen,
  - Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten,
  - Verwendung geräuscharmer Baumaschinen
- (2) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereiche 1 und 4, sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- (4) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach

Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

- (5) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine schalltechnische Prognose zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten oder Verlagerung von Maschinenaufstellorten eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist. Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebädefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.
- (6) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen von Innen- und Außenwohnbereichen in folgenden Fällen zu:
- Für die beeinträchtigten Innenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage, an denen der Beurteilungspegel tags für Immissionsorte nach Punkt A.4.3.1 (5) mehr als 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm beträgt.
  - Für die beeinträchtigten Außenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel für Immissionsorte nach Punkt A.4.3.1(5) den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet.

Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434) zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte tagsüber durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Punkt A.4.3.1 (5) ermittelten Baulärmpegel; in diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die Immissionsrichtwerte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mitteilung eingeflossen sind.

Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

#### **A.4.3.2 Stoffliche Immissionen**

- (1) Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.
- (2) Verunreinigungen der öffentlichen Straßen durch den Baustellenverkehr sind zu vermeiden. Nicht vermeidbare Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **A.4.4 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel und sonstige Gefahrenabwehr**

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Ordnungsamt bzw. die integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

#### **A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter**

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern

Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

#### **A.4.6 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

##### **A.5.1 Zusagen gegenüber dem Landkreis Harz**

Die Vorhabenträgerin sagte zu, folgende Forderungen und Hinweise zu beachten:

- (1) Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941 / 69 99 240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.
- (2) Sollte es im Bauablauf dazu kommen, dass Haltestellen oder Straßen gesperrt werden müssen, so dass keine Bedienung durch den ÖPNV möglich ist, ist

unverzüglich das regionale Verkehrsunternehmen Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB) darüber zu informieren.

- (3) Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (4 bis 6 Wochen) vorher der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, anzuzeigen.
- (4) Die Nutzbarkeit der Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Feuerwehrezufahrten darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden bzw. sind geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.
- (5) Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen ist die Integrierte Leitstelle - Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941 / 69 999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.
- (6) Die Löschwasserversorgung bzw. die Nutzbarkeit von Löschwasserentnahmestellen darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden bzw. sind geeignete Ersatzmaßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung umzusetzen.

#### **A.5.2 Zusagen gegenüber dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft**

Die Vorhabenträgerin sagte zu, folgende Forderungen und Hinweise zu beachten:

- (1) Die Baustelleneinrichtung und Flächennutzung ist auf die dargestellten Bereiche entlang der Hochwasserschutzanlage zu begrenzen. Jede bauzeitliche Nutzung der Deichflächen ist unbedingt zu verhindern. Die Fläche 18 (Bwsvz), ist so weit wie möglich vom Deichfuß anzulegen und nach der Nutzung wiederherzustellen.
- (2) Im Hochwasserfall sind die Baumaßnahmen auf erschütterungsfreie Arbeiten zu begrenzen.
- (3) Ein Ein- bzw. Rückstau des Irrlandgrabens im Deichbereich ist zu verhindern.
- (4) Im HW-Fall ist dem LHW zur Deichverteidigung zu jeder Zeit eine Zuwegung zu ermöglichen.
- (5) Baubeginn und Bauende sind dem LHW, Flussbereich Halberstadt schriftlich (auch per Mail möglich) anzuzeigen. Der Baubetrieb und der verantwortliche Bauleiter sind zu benennen und deren Kontaktdaten bereit zu stellen.
- (6) Im Nachgang der Arbeiten ist zeitnah ein Abnahmetermin mit dem LHW zu vereinbaren.

### **A.5.3 Zusagen gegenüber der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH**

Die Vorhabenträgerin sagte zu, folgende Forderungen und Hinweise zu beachten:

Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit ist die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft>

### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

### **A.9 Hinweise**

- (1) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.
- (2) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.
- (3) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die

Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „ABS 6404 Magdeburg - Halberstadt, Planfeststellungsabschnitt 4.1: Änderung der Eisenbahnüberführung km 53,578 Groß Quenstedt“ hat den Rückbau der Eisenbahnüberführung bei km 53,578 einschließlich des Rückbaus der Betonplatten eines nicht öffentlichen Weges und eines Zauns im II. Quadranten, den Rückbau der Gleise 2 und 3 der Strecke 6404 Magdeburg Hbf – Halberstadt im Bereich km 53,557 bis km 53,614, den Neubau der Eisenbahnüberführung mit eingleisigen Planum einschließlich Böschungstreppe und den Neubau einer Zuwegung zum Rettungsweg zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 53,530 bis 53,640 der Strecke 6404 Magdeburg Hbf - Halberstadt in Groß Quenstedt.

Ferner wird die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen, der temporäre Rückbau einer Regenwasserleitung, die temporäre Verrohung des „Irrlansgrabens“, die Änderung des Gewässerverlaufs des „Irrlandgrabens“ sowie der Neubau einer Fischotterberme durch das Vorhaben notwendig.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG), Regionalbereich Südost, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.09.2022, Az. G.016140129.21.10.16.002, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „ABS 6404 Magdeburg - Halberstadt, Planfeststellungsabschnitt 4.1: Änderung der Eisenbahnüberführung km 53,578 Groß Quenstedt“ beantragt. Der Antrag ist am 15.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.12.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden letztmalig mit Schreiben vom 16.11.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.11.2023, Az. 631ppa/005-2316#014, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
T-002	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 31
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24
T-005	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
T-010	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 202 – Brand- und Katastrophenschutz
T-011	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 304 – Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe
T-013	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307 – Verkehrswesen
T-014	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308 Anhörungs- und Planfeststellungsreferat
T-015	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz
T-016	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz, Gentechnik
T-017	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 – Wasser
T-018	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 – Abwasser
T-019	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 – Naturschutz und Landschaftspflege
T-020	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 409 – Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
T-022	Bundespolizeidirektion Pirna - Sachbereich Gefahrenabwehr
T-024	Polizeiinspektion Magdeburg
T-033	Landkreis Harz
T-094	Verbandsgemeinde Vorharz
T-259	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
T-260	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3
T-261	Fernstraßen-Bundesamt - Referat S1
T-262	Die Autobahn GmbH des Bundes
T-264	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
T-265	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
T-266	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
T-268	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
T-273	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
T-281	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Regionalbereich West
T-286	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft
T-293	Regionale Planungsgemeinschaft Harz
T-295	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
T-298	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-300	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
T-301	O2 - Telefonica Germany GmbH & Co. KG OHG
T-302	HL komm / Telekommunikations GmbH
T-303	Avacon Netz GmbH
T-304	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
T-305	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
T-306	Neptune Energy Deutschland GmbH
T-307	Storengy Deutschland GmbH
T-308	GDMcom mbH
T-309	EWE Netz GmbH
T-310	E.ON Energie Deutschland GmbH
T-311	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG
T-312	EMS Erdgas Mittelsachsen GmbH
T-314	GASCADE Gastransport GmbH
T-316	50Hertz Transmission GmbH
T-317	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
T-318	Dow Olefinverbund GmbH
T-319	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien
T-328	Halberstadtwerke GmbH
T-353	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-385	Industrie- und Handelskammer Magdeburg
T-398	Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
T-418	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
T-419	Unfallversicherung Bund und Bahn
T-426	Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 Stellungnahme vom 21.02.2024, Az.: 24-20221-1151
T-013	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307 Verkehrswesen Stellungnahme vom 02.02.2024, ohne Az.
T-016	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz, Gentechnik Stellungnahme vom 07.03.2024, Az.: 21153-4492/2024.sonst.Verf.
T-018	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 – Abwasser Stellungnahme vom 29.02.2024, ohne Az.
T-022	Bundespolizeidirektion Pirna - Sachbereich Gefahrenabwehr Stellungnahme vom 05.02.2024, Az.: PIR-140004_PIR-SB_34_00010#0008#0005
T-260	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 Stellungnahme vom 04.03.2024, Az.: 45-60-00 / VII- 0377-24-PFV
T-261	Fernstraßen-Bundesamt - Referat S1 Stellungnahme vom 01.02.2024, ohne Az.
T-262	Die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 09.02.2024, Az.: NLO-HAL-SRa/024/36/o.B.
T-273	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 30.01.2024, Az.: V24-2024-04883
T-281	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Regionalbereich West Stellungnahme vom 23.02.2024, Az.: W/2111-31021
T-293	Regionale Planungsgemeinschaft Harz Stellungnahme vom 26.02.2024, ohne Az.
T-295	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Stellungnahme vom 13.02.2024, ohne Az.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
T-302	HL komm / Telekommunikations GmbH Stellungnahme vom 30.01.2024, ohne Az.
T-306	Neptune Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 12.02.2024, ohne Az.
T-307	Storengy Deutschland GmbH Stellungnahmen vom 30.01.2024 und 12.02.2024, ohne Az.
T-308	GDMcom mbH Stellungnahme vom 07.02.2024, Az.: PE-Nr.: 01127/24
T-309	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 31.01.2024, ohne Az.
T-311	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 31.01.2024, ohne Az.
T-312	EMS Erdgas Mittelsachsen GmbH Stellungnahme vom 31.01.2024, ohne Az.
T-314	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 06.02.2024, Az.: 20240206-112207
T-316	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 05.02.2024, Az.: 2024-000647-01-OGZ
T-317	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Stellungnahme vom 01.02.2024, Az.: -A 031/24-
T-319	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien Stellungnahme vom 02.02.2024, Az.: BA-ST-24-174635
T-418	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 31.01.2024, ohne Az.
T-419	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 13.03.2024, Az.: 312.2 SPA-24-S-005

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
T-017	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 – Wasser Stellungnahme vom 11.03.2024, 03.05.2024 und 23.09.2024, ohne Az.
T-019	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 – Naturschutz und Landschaftspflege Stellungnahme vom 16.02.2024 und 01.07.2024, ohne Az.
T-024	Polizeiinspektion Magdeburg – Polizeirevier Harz Stellungnahme vom 04.03.2024, Az.: Za/Fa

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
T-033	Landkreis Harz Stellungnahme vom 27.02.2024 und 25.07.2024, Az.: Di 10/24
T-259	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Stellungnahme vom 31.01.2024 und 02.07.2024, Az.: 10.030-F-24-852
T-264	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 31.01.2024, Az.: 13.11-07-2024
T-265	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 21.02.2024 und 24.07.2024, Az.: 24-02048
T-266	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 08.03.2024 und 22.07.2024, Az.: 32-34290-1059/58/7379/2024
T-268	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Stellungnahme vom 07.03.2024 und 16.07.2024, Az.: 11.1-61240/6 LK HZ 2024-09
T-286	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 21.03.2024 und 23.07.2024, Az.: 4.4.1
T-298	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 31.01.2024, Az.: Ost24_2024_82973
T-300	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 28.02.2024, Az.: S01337367
T-303	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 05.02.2024, Az.: 1048391-AVA
T-304	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Stellungnahme vom 30.01.2024, Az.: 1578_24_V105369 VS-O-A-G
T-305	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 07.02.2024 und 03.07.2024, Az.: VS-O-W-G/Rud
T-328	Halberstadtwerke GmbH und Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH Stellungnahme vom 14.02.2024, Az.: 2024/3219
T-353	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz Stellungnahme vom 07.03.2024 und 24.07.2024, ohne Az.

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Gemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Vorharz vom 25.01.2024 bis einschließlich 26.02.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Verbandsgemeinde Vorharz am 18.01.2024 durch das Amtsblatt Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Verbandsgemeinde Vorharz der 11.03.2024.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

#### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

#### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Gemäß § 18a Nr. 1 AEG kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten. Das heißt, die Anhörungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Der Verzicht auf eine Erörterung muss sich von den Zwecken der Ermächtigung leiten lassen. Zweck ist es, eine Beschleunigung zu erreichen, ohne das Interesse der Betroffenen an einer angemessenen Behandlung ihrer Rechte und Belange zu beeinträchtigen.

Vorliegend sind Stellungnahmen von Behörden eingegangen, wobei die jeweiligen Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach Erwidern der Vorhabenträgerin aufgelöst werden konnten. Weiterer Optimierungsbedarf oder divergierende Belange, die nicht durch Entscheidung und Abwägung im Planfeststellungsbeschluss zu lösen sind, sind nicht ersichtlich.

Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit E-Mail vom 22.11.2024 über den Verzicht auf einen Erörterungstermin benachrichtigt.

### **B.1.3.5 1. Planänderung**

Auf der Grundlage der Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin Planänderungen vorgenommen. Die Änderungen sind in den festgestellten Planunterlagen dokumentiert. Soweit durch die Änderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als zuvor berührt wurden, wurde der jeweiligen Stelle bzw. Person die Änderung mitgeteilt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung von Einwendungen gegeben. Daraufhin ist eine Stellungnahme des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt, Referat 404 - Wasser, vom 23.09.2024, ohne Az., eingegangen.

### **B.1.4 2. Planänderung**

Die Vorhabenträgerin hat nochmals Planänderungen vorgenommen. Die Änderungen sind in den festgestellten Planunterlagen dokumentiert. Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren war nicht erforderlich, da durch die geänderte Planung weder der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung (§ 73 Abs. 8 S. 1 Alt. 1 VwVfG) noch Belange Dritter (§ 73 Abs. 8 S. 1 Alt. 2 VwVfG) erstmalig oder stärker als zuvor berührt wurden.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG), Regionalbereich Südost.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist eine Änderung der Eisenbahnüberführung bei km 53,578. Die Eisenbahnüberführung weist erhebliche Schäden auf. Mit der Planung wird ein regelkonformer Zustand der Bahnanlagen hergestellt. Der Rückbau und der Neubau der Eisenbahnüberführung mit neuem Kreuzungspunkt ist zudem erforderlich, um die Geschwindigkeitserhöhung, welche im Zusammenhang mit den Gesamtvorhaben „ABS 6404 Magdeburg – Halberstadt“ vorgesehen ist, umzusetzen.

Die Planung dient somit dem Erhalt der Streckenverfügbarkeit, der Erhöhung der Attraktivität des Schienenverkehrs sowie der Erhöhung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

Ferner ist die Änderung des Verlaufs des „Irrlandgrabens“ erforderlich, um den neuen Kreuzungspunkt umzusetzen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Abschnittsbildung**

Um die im Rahmen der Planfeststellung erforderliche Problembewältigung zweckmäßig und übersichtlich, also konzentriert auf die territorial geprägten öffentlichen, privaten und umweltrechtlichen Belange betreiben zu können, ist das Gesamtvorhaben vorrangig nach bestehenden Verwaltungsgrenzen untergliedert worden. So hat die Vorhabenträgerin den gegenständlichen Abschnitt 4.1 auf den Bereich der Eisenbahnüberführung in Groß Quenstedt begrenzt.

Außerdem belegen die vorstehenden Erwägungen zur Planrechtfertigung, dass sogar bei einer isolierten Betrachtung nur des vorliegenden Planungsabschnittes das

Vorhaben mit Blick auf den Erhalt der Streckenverfügbarkeit, die Erhöhung der Attraktivität des Schienenverkehrs sowie die Erhöhung der Sicherheit erforderlich ist.

### **B.4.3 Variantenentscheidung**

Die von Vorhabenträgerin bevorzugte und zur Planfeststellung eingereichte Vorhabensvariante unterliegt hinsichtlich Standort und technischer Ausführung keinen durchgreifenden Bedenken. Die Baumaßnahmen erfolgen auf der bereits bestehenden Trasse an einem bestehenden Bauwerk. Insbesondere gibt es keine naheliegende bzw. sich aufdrängende Alternative, die geringere Opfer an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen mit sich bringen würde.

### **B.4.4 Raumordnung und Landesplanung**

Raumordnerische Belange sowie Belange der Landesplanung werden durch das Vorhaben nicht berührt. Seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Harz wurde festgestellt, dass es sich um eine nicht raumbedeutsame Maßnahme handelt.

### **B.4.5 Wasserhaushalt**

#### **B.4.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Für die nachfolgend aufgeführten Gewässerbenutzungen, welche mit dem Vorhaben verbunden sind, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 WHG unter Maßgabe der entsprechenden Nebenbestimmungen erteilt. (siehe Erlaubnisse unter Punkt A.3.1)

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Das Vorhaben ist mit folgenden Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 WHG verbunden:

- dauerhaftes Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- bauzeitliche Entnahme von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG
- dauzeitliches und dauerhaftes Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grund- und Oberflächenwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

- das Entnehmen und Ableiten von Wasser eines oberirdischen Gewässers während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Gewässerbenutzungen einer Erlaubnis oder Bewilligung.

Durch die beantragten Gewässerbenutzungen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), liegen nicht vor, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Bei dem auf dem Stahlbetonriegel der Eisenbahnüberführung bei km 53,585 an der Strecke 6404 Magdeburg Hbf – Halberstadt gesammelt abfließenden und in den Irrlandgraben eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) hinsichtlich der emissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)).

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt, noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider, sofern auch die Nebenbestimmungen entsprechend beachtet werden.

Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitlichen Gewässerbenutzungen erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG. Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbenutzung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

#### **B.4.5.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

##### Allgemein

Die Stellungnahme des Referats 404 (Wasser) des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt hat sich mit der Erwidern der Vorhabenträgerin erledigt.

Bezüglich der Stellungnahme des Landesbetriebs für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft sagte die Vorhabenträgerin zu, die Forderungen zu beachten. (Punkt A.5.2) Die geforderte Beteiligung der oberen Wasserbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist erfolgt.

##### Umverlegung des „Irrlandgraben“

Die Umverlegung des Irrlandgraben bedarf keiner Genehmigung.

Der Irrlandgraben muss im Bereich der neuen Eisenbahnüberführung um etwa 7 m in seiner ursprünglichen Gewässerlage versetzt werden. Gemäß § 67 Abs. 2 WHG liegt ein Gewässerausbau vor, wenn [...] die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer erfolgt. Eine wesentliche Umgestaltung liegt vor, wenn der Zustand des Gewässers oder des Ufers in einer für den Wasserhaushalt, also insbesondere

für den Wasserstand, den Wasserabfluss und das Selbstreinigungsvermögen, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z. B. auch für das äußere Bild, bedeutsamen Weise geändert wird. Lediglich unerhebliche und offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Umgestaltungen stellen keinen Gewässerausbau dar, da der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand ersichtlich außer Verhältnis zum Erfolg steht.

Im vorliegenden Vorhaben wird die dauerhafte Verlegung des Gewässers um ca. 7 m als unwesentliche Umgestaltung eingeschätzt und bedarf keines Verfahrens für einen Gewässerausbau.

### Holtemme

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Holtemme als Gewässer 1. Ordnung mit ihren Hochwasserschutzanlagen (Deich).

Nach § 97 Abs. 2 S. 1 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern. Die gegenständliche Eisenbahnüberführung befinden sich außerhalb der Anlagenverbotsstreifen. In den Anlagenverbotsstreifen ragt lediglich die Baustelleneinrichtungsfläche. Die obere Wasserbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erklärt in ihrer Stellungnahme, dass das Gesamtvorhaben keine wesentliche Änderung der bereits bestehenden Deichanlage darstellt, weshalb keine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für das Vorhaben erforderlich ist.

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt äußert ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die von ihnen ausgeführten Forderungen beachtet werden. Die Berücksichtigung hat die Vorhabenträgerin zugesagt. (Siehe Zusage unter Punkt A.5.2)

### Herstellung baulicher Anlagen in und an dem oberirdischen Gewässer „Irrlandgraben“

Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA für den Rückbau des 3-gleisigen Bestandsbauwerkes, den Neubau der Eisenbahnüberführung, die temporäre Verrohrung des „Irrlandgrabens“ DN 1000 und die Errichtung einer Fischotterberme im Irrlandgraben im Bereich der Eisenbahnüberführung und Umgestaltung der offenen Rinne zum DN-400-Durchlass

als Änderung bzw. Herstellung baulicher Anlagen an oder in Gewässern wird im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz unter Punkt A.3.2.1 erteilt.

Der Rückbau des dreigleisigen Bestandsbauwerkes, der Neubau der Eisenbahnüberführung, die temporäre Verrohrung des „Irrlandgrabens“ DN 1000 und die Errichtung einer Fischotterberme im Irrlandgraben im Bereich der Eisenbahnüberführung und Umgestaltung der offenen Rinne zum DN-400-Durchlass stellen Anlagen nach § 36 WHG dar, deren Änderung und Herstellung gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Beeinträchtigungen sind weder für die Planfeststellungsbehörde noch für die unter Wasserbehörde des Landkreises Harz erkennbar.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 tragen den Forderungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz Rechnung.

Die Anforderungen der Nebenbestimmung unter A.4.1 (1) dienen der Sicherung der Gewässerfunktion während der Bauzeit. Mit der ordnungsgemäßen Lagerung der erforderlichen Baumaterialien soll eine Verunreinigung des Gewässers oder eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses ausgeschlossen werden. Zur Gewährleistung der Unterhaltungszugänglichkeit zum Gewässer sind die Lagerflächen ordnungsgemäß zu beräumen.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.1 (2) bis (4) dienen der Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Schwerpunkt ist der Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften und vor Schädigung der Gewässerökologie. An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und ordnungsgemäße Abflussverhältnisse zu gewährleisten.

Mit dieser Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (5) sollen nachteilige Auswirkungen und Schädigungen des Gewässers selbst gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WHG vermieden werden. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauzeit kann es nicht ausgeschlossen werden, dass die Baustelle von einem Hochwasserereignis oder auch erhöhten Wasserständen durchflossen wird. Daher sind

Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Baustelle und des Gewässers zu treffen, um schädliche Einträge und Abschwemmungen zu verhindern.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (6) ist zum Schutz des gewässerbegleitenden Gehölzbestands vor baubedingten Schäden zu erteilen.

Feste Stoffe aller Art, die den Wasserabfluss im Gewässer beeinträchtigen, sind Abflusshindernisse. Zur Verhinderung von Erosionen am Gewässerbett war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (7) zu erteilen.

Ungebundener Beton wirkt fischtoxisch. Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (8) ist auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 WHG zu erteilen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten.

Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Abflussquerschnittes ist auf der Grundlage der §§ 5 und 6 WHG zu fordern. Danach sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden und natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (9) und (10) dient der schnellen Wiederherstellung der natürlichen Verhältnisse im Gewässer und der Vermeidung schädlicher Bodenabschwemmungen. Die Abstimmung der Gestaltung des Irrlandgrabens im Bereich der offenen Rinne bedarf der Abstimmung, da in den Antragsunterlagen keine genauen Angaben gemacht wurden. Mit dieser Abstimmung soll sichergestellt werden, dass die Gewässerunterhaltung nicht mehr als unvermeidbar erschwert wird.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (11) ist auf der Grundlage des § 60 WG LSA zu erteilen. Danach obliegt die Unterhaltung einer baulichen Anlage in und an einem oberirdischen Gewässer dem Eigentümer.

Ferner fordert die untere Wasserbehörde, dass vor der Durchführung der im Gewässer stattfindenden Arbeiten fachgerechte Abfischungsmaßnahmen durch eine geeignete und dafür zugelassene Person zu realisieren sind. Laut den Angaben in den Planunterlagen kommen im „Irrlandgraben“ keine Fischarten vor. Weder die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz hat diesbezüglich Bedenken geäußert, noch sind der Planfeststellungsbehörde Tatsachen bekannt, wonach sich Fischarten im „Irrlandgraben“ befinden. Die Forderung wurde daher nicht als Nebenbestimmung festgesetzt.

Unabhängig davon sagte die Vorhabenträgerin zu, die Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

## **B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **B.4.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz äußert keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu Unterlage 10.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- 001\_V Schutz der Vegetation während der Bauzeit
- 002\_V Bauzeitenregelung

003_V	Maßnahmen zum Reptilienschutz
004_V	Umweltfachliche Bauüberwachung
005_V	Nachtbauverbot
006_V	Bau einer Fischotterberme
008_S	Schutz vor Bodenverdichtung
017_S	Wasserhaltung

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des plangenehmigten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs - und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

K1-B	Verlust bestehender Vegetationsflächen: Ruderalfluren
K2-B	Verlust bestehender Vegetationsflächen: Ackerfläche
K3-B	Gehölzentfernung

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 15.1) wird der Kompensationsbedarf in Tabelle 11 gemäß der BKompV in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 903,80 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von 4.890 Wertpunkten ausgewiesen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- 010\_A Wiederherstellung/Kultivierung von Ruderalflur
- 011\_A Pflanzung einer Strauch-Baumhecke
- 012\_A Wiederherstellung Baumreihe
- 013\_A Wiederherstellung Ackerflur
- 014\_A Entsiegelung
- 015\_A Entwicklung naturnaher Gewässersohle
- 016\_A Böschungspflanzung

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2 (1) dient der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu kompensieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2 (2) festzustellen.

#### **B.4.6.2 Gesetzlich geschützte Biotop**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der gesetzlich geschützten Biotop vereinbar.

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Die in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG benannten Handlungen sind verboten, da sie zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort aufgezählten Biotop führen können. Diese Verbote gelten auch für „weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotop“, § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Von den Verboten des

§ 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich das nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotop „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“. Baugebedingt sind 153 m<sup>2</sup> betroffen. Im Zuge der Maßnahme 011\_A wird auf einer Fläche von 153 m<sup>2</sup> das beanspruchte Biotop wiederhergestellt, so dass der Ausgleich für die bauzeitliche Inanspruchnahme des bestehenden gesetzlich geschützten Biototyps gegeben ist. Die Ausnahme vom Beseitigungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wurde daher unter Punkt A.3.2.2 erteilt.

#### **B.4.7 Artenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt durch das Vorhaben nicht vor.

Der Forderung der Oberen Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße wird mit der Planung Rechnung getragen.

In Bezug auf die baubedingte Beeinträchtigung von Zauneidechsen verweist das Landesamt für Umweltschutz in seiner Stellungnahme auf die Notwendigkeit einer fachgerechten Umsiedlung entsprechend den fachlichen Empfehlungen des Landesamts für Umweltschutz.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Vermeidungsmaßnahme 003\_V angepasst und die Aufwertung von angrenzenden Habitaten durch die Ausbringung von Totholz- und Steinhäufen ergänzt.

Da das Landesamt für Umweltschutz keine erneute Stellungnahme zu den geänderten Planunterlagen abgegeben hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die Forderungen mit der Überarbeitung der Planunterlagen erledigt haben.

Die Vorhabenträgerin hat mittels des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 11.1) eine Bewertung zum Artenschutz vorgelegt. Eine Gefährdung wurde für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten, die Einzelart Fischotter und Reptilien dargestellt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es

verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist dann erfüllt, wenn wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Avifauna

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Vermeidungsmaßnahmen 002\_V (Bauzeitenregelung) für europäische Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Beseitigung der Gehölze erfolgt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres. Zusätzlich wird eine umweltfachliche Baubegleitung eingesetzt.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der ohnehin störungstoleranten Brutvogelarten kann, aufgrund der großflächig vorhandenen Ausweichhabitate hinreichend ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vegetationsbeseitigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt ebenfalls nicht den Verbotstatbestand, da nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In der näheren Umgebung stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

#### Reptilien

Während der Baufeldfreimachung und der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Um die Anzahl der Verluste so gering wie möglich zu halten (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), werden die Tiere aus den betroffenen Habitaten durch Strukturentfernung vergrämt (Vermeidungsmaßnahme 003\_V). Ein Zurückwandern wird durch das Aufstellen eines Schutzzaunes verhindert. Auf den Flächen finden

anschließend Besiedlungskontrollen durch Fachpersonal nach „Resttieren“ sowie Umsetzungen in angrenzende Bereiche statt. Trotz der nicht auszuschließenden Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Tiere trotz der Vermeidungsmaßnahmen im Baubereich verbleiben, liegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, da nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (allgemeines Lebensrisiko) eintritt.

Die Zauneidechse gilt als nicht störungsempfindlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliche Störungen lässt sich im Zuge des Vorhabens somit nicht ableiten. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Ausgehend von den baubedingten Beeinträchtigungen kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt nicht den Verbotstatbestand, da nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Aufwertung angrenzender Ausweichhabitate (Vermeidungsmaßnahme 003\_V) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach Abschluss der Bautätigkeiten stehen die durch die Baumaßnahme bauzeitlich beeinträchtigten Lebensräume wieder zur Verfügung, wobei eine zeitliche Verzögerung aufgrund der Biotopentwicklung zu berücksichtigen ist.

### Fischotter

Bauzeitlich sind Gefährdungen von Individuen, die in den Baustellenbereich laufen, möglich. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu verhindern, gilt ein Nachtarbeitsverbot (Maßnahme 005\_V).

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters vom Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Um keine Barrierewirkung durch die Änderung der Eisenbahnüberführung für den Fischotter zu erwirken, wird zusätzlich eine Berme angebracht (Vermeidungsmaßnahme 006\_V). Diese ermöglicht dem Fischotter die Eisenbahnüberführung zu unterqueren.

## **B.4.8 Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

### **B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Aufgrund des durch das Vorhaben verursachten Baulärms waren Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG anzuordnen und Entschädigungsregelungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 VwVfG dem Grunde nach zu treffen.

Die Vorhabenträgerin hat in einer schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft durch Baulärmimmissionen untersucht (siehe Unterlage 12.1). Gegenstand der Untersuchung sind dabei Geräuschemissionen, die durch den Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle sowie den Baustraßen im Rahmen des Vorhabens entstehen. Jedoch liegt noch kein Baukonzept für die konkret zum Einsatz kommenden Baumaschinen vor. Daher wurden anhand exemplarischer Bautätigkeiten die Lärmimmissionen für die verschiedenen Baumaßnahmen in einer Worst-Case-Betrachtung prognostiziert, um trotz der derzeitigen Unsicherheiten ein optimales Schutzkonzept für die Anwohner erarbeiten zu können. Die Gebietszuordnung richtet sich gemäß Ziffer 3.2.3 der AVV Baulärm nach der tatsächlichen Nutzung vor Ort. Arbeiten im Nachtzeitraum (20 bis 7 Uhr) werden von der Vorhabenträgerin ausgeschlossen. (siehe Unterlage 1, Kap. 9.4.1)

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm tagsüber an mehreren Immissionsschutzorten überschritten werden. Die konkreten Beurteilungspegel hierzu sind den Ergebnistabellen der Unterlage 12.1, Anlage 6, zu entnehmen.

#### Schutzmaßnahmen

Durch das Vorhaben entstehen bauzeitlich nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert. Unter § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG fallen alle

Maßnahmen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Einzelne aufzuheben, auszugleichen oder zu vermindern.

Zur Reduzierung der Richtwertüberschreitungen hat die Vorhabenträgerin Arbeiten im Nachtzeitraum (20 bis 7 Uhr) ausgeschlossen.

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm wurden über die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen die unter den Punkt A.4.3.1 (1) aufgeführten Nebenbestimmungen als Schutzmaßnahmen festgelegt. Diese Maßnahmen betreffen die Errichtung der Baustelle, die Baumaschinen und das Bauverfahren. Die Festlegung war notwendig, um die Auswirkungen von Baulärm auf die unmittelbare Nachbarschaft zu vermindern.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung A.4.3.1 (2) die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm wurde der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A.4.3.1(3) der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o. ä. eintreten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Bauarbeiten zu informieren (vgl. Nebenbestimmung A.4.3.1 (4)). Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Der von der Vorhabenträgerin erstellten Baulärmprognose lagen noch keine Angaben über die konkret zum Einsatz kommenden Baumaschinen zugrunde, da das

endgültige Baukonzept erst von den noch zu beauftragenden Baufirmen erstellt wird. Deshalb ist die Erstellung detaillierter Baulärmprognosen als Grundlage für ggf. erforderliche Entschädigungen bei Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte erforderlich. Weiterhin bieten diese Prognosen die Möglichkeit, bereits vor Beginn einzelner Baumaßnahmen konkret zu prüfen, durch welche Schutzmaßnahmen eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann. (vgl. Nebenbestimmung A.4.3.1 (5)).

Durch die von der Vorhabenträgerin geplanten und in diesem Beschluss festgesetzten Schutzmaßnahmen sowie den entsprechenden Nebenbestimmungen können Richtwertüberschreitungen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

#### Weitere in Betracht kommende Lärmschutzmaßnahmen

Als Maßnahme zum Schutz vor Baulärm kommt ferner der Einbau von Schallschutzfenstern an besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden, die Errichtung von mobilen Lärmschutzwänden und die Reduzierung der täglichen Betriebszeit von Maschinen in Betracht. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist die Festlegung von weiteren Lärmschutzmaßnahmen jedoch unverhältnismäßig.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit hatte dabei mit Blick auf den Umfang und die Bedeutung des Vorhabens zu erfolgen. Im Rahmen der Abwägung wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instandhalten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass Baulärm in beliebiger Höhe und Zeitdauer, insbesondere bei Änderungen der Eisenbahnanlage hingenommen werden muss.

Auch wenn sich die Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch den von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass den Anwohnern zugemutet werden kann, in diesem, letztendlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmmissionen tagsüber durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass tagsüber eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Stoßbelüftung ist auch nicht aufgrund der dann im Raum kurzzeitig höheren Lärmbelastung unzumutbar. Auch kann die Lüftung in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden.

In die Überlegung zur Entscheidung über die Festsetzung von Schallschutzfenstern ist ferner auch eingeflossen, dass der Einbau von Fenstern höherer Schalldämmung eine Anwesenheit der Mieter bzw. Eigentümer erfordert und zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit der betroffenen Räume unvermeidlich wären. Darüber hinaus wäre der Austausch von Fenstern mit zusätzlicher Lärm- und Schmutzentwicklung verbunden.

Bezüglich der Errichtung von Lärmschutzwänden ist ferner die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten auf der gegenständlichen Eisenbahnüberführung erfolgen und daher beengte Platzverhältnisse im Vorhabenbereich bestehen. Das Aufstellen von mobilen Lärmschutzwänden wird damit zumindest erheblich erschwert. Auch müssten zur vollständigen Abschirmung hohe mobile Lärmschutzwände verwendet werden, welche Verankerung bedürfen. Dies wurde jedoch zu zusätzlichen Lärmbeeinträchtigungen, Flächeninanspruchnahmen sowie zur Verlängerung der Bauzeit führen.

Die Entscheidung auf eine Beschränkung der Betriebszeiten zu verzichten, wurde zusätzlich in Abwägung zwischen der damit verbundenen Reduzierung der bauzeitlichen Lärmbelastung und eines zügigen Baufortschritts vorgenommen. Dabei war zu berücksichtigen, dass eine Verkürzung der täglichen Betriebszeit zu Verzögerungen der gesamten Baumaßnahme führt. Diese wiederum hat die Verlängerung der Beeinträchtigung der Nachbarschaft zur Folge.

#### Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 VwVfG

Es war eine Entschädigung in Geld für Beeinträchtigung von Wohnraum und der Außenwohnbereiche gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG dem Grunde nach hinsichtlich der für die Berechnung der Höhe maßgeblichen Faktoren festzustellen.

Sind Überschreitungen einschlägiger Richtwerte zu erwarten, ist vorzusehen, dass das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Anwohner führen wird, die die Grenze des Zumutbaren übersteigen. In so einem Fall muss die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Schutzmaßnahmen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG auferlegen. Soweit solche Vorkehrungen nicht ausreichen und weitere in Betracht kommende Maßnahmen untunlich oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar sind, hat der Betroffene einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Über die Entschädigungspflicht ist zumindest dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Die Leistung einer Entschädigung wird von einer Überschreitung definierter, unter Zugrundelegung der AVV Baulärm bestimmter und außerhalb des Gebäudes zu berechnender Schallpegel abhängig gemacht.

Da die AVV Baulärm lediglich Immissionsrichtwerte für Gebiete, jedoch nicht für Wohnraum festlegt, war die 24. BImSchV zur Bewertung der Innenraumpegel heranzuziehen. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist für Wohnräume von einem Innenraumpegel von 40 dB (A) und für Büroräume von einem Innenraumpegel von 45 dB (A) auszugehen.

Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen grundsätzlich diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichung 2 ein Baulärmaußenlärmpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen eines Innenraumpegels von 40 dB (A) bzw. von 45 dB (A) nicht zu erwarten sind. Dieser Außenlärmpegel beträgt ca. 67 dB(A) für Wohnräume und ca. 72 dB(A) für Büroräume.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG haben Betroffene jedoch nur einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Untunlich sind Schutzmaßnahmen dann, wenn sie keinen wirksamen Schutz bieten oder außer Verhältnis zum Schutzzweck stehende, nicht mehr vertretbare Aufwendungen erfordern würden.

Wie unter Punkt B.4.8.1 ausgeführt, sind die in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen, die über die von der Vorhabenträgerin geplanten und in diesem

Beschluss festgesetzten Schutzmaßnahmen hinausgehen, unverhältnismäßig. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigung unter A.4.3.1 (6) in Geld für die Tage, an denen der im Rahmen detaillierter Prognosen (Quartalsprognosen) berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A), bezogen auf Wohnräume bzw. 72 dB(A), bezogen auf Büroräume, überschreitet, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG festgesetzt.

Für Außenwohnbereiche (wie zum Beispiel offene Balkone und Terrassen), die in der Regel nicht durch passive Maßnahmen geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld bei Überschreitung des jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Ferner werden die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Entschädigung unter A.4.3.1 (6) dieses Beschlusses aufgeführt und hinreichend konkretisiert.

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieser von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die erst nach Abschluss der Baumaßnahmen mögliche Auswertung aller Quartalsprognosen

hinsichtlich der Anzahl der Tage mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sowie der Höhe der ermittelten Überschreitungen.

In Abwägung der Belange der durch bauzeitlichen Lärm Betroffenen und dem Ziel des Vorhabens zum Erhalt der Streckenverfügbarkeit, zur Erhöhung der Attraktivität des Schienenverkehrs sowie zur Erhöhung der Sicherheit sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen der betroffenen Nachbarschaft unter Einhaltung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und planfestgestellten Schutzmaßnahmen sowie Entschädigungsregelungen als zumutbar zu betrachten. Bei dieser Beurteilung werden insbesondere die Dauer der Bauarbeiten, die Überschreitung der gesetzlichen Richtwerte sowie die Sozialbindung des Eigentums berücksichtigt.

#### **B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Ansprüche aufgrund von Verkehrslärm waren nicht festzusetzen.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zur Durchführung dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG die 16. BImSchV erlassen. Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV gilt diese für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahnen.

Vorliegend handelt es sich bei den gegenständlichen Baumaßnahmen nicht um einen Neubau oder eine wesentliche Änderung des Schienenweges, da sich durch das Vorhaben der Beurteilungspegel nicht wesentlich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV erhöht.

Durch die Verschiebung der gegenständlichen Eisenbahnüberführung um ca. 3 m führt das Vorhaben zu einem erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV. Die Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (siehe Unterlage 12.2) kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass durch den erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms nicht um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

#### **B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Aufgrund der durch das Vorhaben verursachten bauzeitlichen Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin Schutzmaßnahmen zugesagt.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch bauzeitlichen Erschütterungen aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen.

Die Vorhabenträgerin hat eine erschütterungstechnische Untersuchung für den Baubereich vorgelegt. (Siehe Unterlage 12.3) Während der Bauzeit sind erschütterungstechnische Auswirkungen aufgrund der Entfernung zur nächsten Bebauung, welche die Anhaltswerte nach DIN 4150 überschreiten, nicht zu erwarten, wenn der Einsatz von Arbeitsgeräten wie folgt eingeschränkt wird:

- Der Verbau bzw. die Rammarbeiten dürfen mit einer Vibrationsramme  $E < 7 \text{ kNm}$  erfolgen.
- Die Verdichtungsarbeiten können auf dem gesamten Baufeld mit einer Vibrationswalze bis zu einem Gewicht von  $G < 10,5 \text{ to}$  erfolgen.

Diese Einschränkungen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Planunterlage (siehe Unterlage 1, Kap. 9.4.1) zugesagt. Unabhängig davon wird in Unterlage 1, Kap. 9.4.1, zugesichert, dass die direkten Anwohner rechtzeitig und umfangreich über die geplanten Bauaktivitäten und den zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen informiert werden. Bei Beschwerden der Anwohner über Erschütterungsbelästigungen wird den Hinweisen direkt nachgegangen und ggf. eine messtechnische Überprüfung durch einen Sachverständigen durchgeführt.

#### **B.4.8.4 Stoffliche Immissionen**

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.3.2 waren zum vorsorglichen Schutz von Passanten, Anwohner und Anlieger vor schädlichen Umwelteinflüssen wie Luftverunreinigungen aufzunehmen.

#### **B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar.

Die Forderungen und Hinweise der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz beinhalten die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Diese hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zur Kenntnis genommen. Zudem sind sie bzw. die bauausführenden Firmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Eine Aufnahme der Forderungen als Nebenstimmung war daher nicht erforderlich.

#### **B.4.10 Land- und Forstwirtschaft**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bestehen keine Bedenken. Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

#### **B.4.11 Denkmalschutz**

Die Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Hinweis unter Punkt A.9 (1) § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA) hat einen rein vorbeugenden Charakter und berücksichtigt gleichzeitig entsprechende Hinweise des Bauordnungsamtes, Denkmalschutz, des Landkreises Harz. Zudem sagte die Vorhabenträgerin zu, den Beginn der Erdarbeiten beim Landkreis Harz anzuzeigen. (Punkt A.5.1 (3))

Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus bedarf es keiner Aufnahme von Nebenbestimmungen.

#### **B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr**

Eine Belastung des Baubereiches mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Der Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung unter Punkt A.4.4 (1) (KampfM-GAVO) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

Bezüglich der Forderung des Ordnungsamtes des Landkreises Harz zur Anzeige des Beginns des Vorhabens sagte die Vorhabenträgerin zu, diese Forderung zu beachten. (Punkt A.5.1 (1)) Zudem sagte die Vorhabenträgerin zu, die Forderungen zum vorbeugenden Brandschutz zu beachten. (Punkte A.5.1 (4) bis (6))

#### **B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, die Halberstadtwerke GmbH und Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH

haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Verwendung unterschiedlicher Formulierungen eine Sicherung ihrer Leitungen und Anlagen im Baubereich sowie eine Abstimmung der Bauausführung gefordert. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.5 (1) bis (4) Rechnung getragen. Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

Bezüglich der Stellungnahme der Avacon Netz GmbH teilte die Vorhabenträgerin mit, dass die in den Unterlagen der Avacon Netz GmbH dargestellte Freileitung einen ausreichenden Abstand zur Baumaßnahme aufweist und daher von den Arbeiten nicht berührt wird. Es besteht daher keine Betroffenheit der Avacon Netz GmbH.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH forderte in ihrer Stellungnahme, dass vor Beginn jeglicher Bautätigkeit die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand eingeholt wird. Dieses sicherte die Vorhabenträgerin zu. (Punkt A.5.3)

Die Stellungnahme der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH hat sich mit der Erwidern der Vorhabenträgerin erledigt. Soweit die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH die Gültigkeit ihrer Stellungnahme auf zwei Jahre beschränkt, ist das rechtlich unerheblich und damit unbeachtlich. Sie widerspricht der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses von zehn Jahren, die sich aus § 18c Nr. 1 AEG ergibt.

Aufgrund der Stellungnahme der Halberstadtwerke GmbH und Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH hat die Vorhabenträgerin am 02./03.03.2023 Suchschachtungen zu der vorhandenen Gas- und der Abwasserleitung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der Abstand der Gasleitung zu dem vorhandenen Bauwerk größer als in den ursprünglich eingelesenen Bestandsunterlagen ist und damit der erforderliche Abstand von 2 m eingehalten wird. Die Angabe in den Planunterlagen wurde diesbezüglich geändert. Die genannte Abwasserdruckleitung befindet sich im Vergleich zur Gasleitung noch weiter entfernt von der geplanten Spundwand. Die Vorhabenträgerin schätzt daher den Abstand als unkritisch ein. Dieser Einschätzung hat die Halberstadtwerke GmbH und Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH nicht widersprochen. Die diesbezügliche Forderung hat sich erledigt.

Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz hat sich mit der Erwidern der Vorhabenträgerin erledigt.

Soweit Kabel- und Leitungsträger auf die Übernahme von Kosten verweisen, werden diese Forderungen zurückgewiesen, da im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht über die Kostenverteilung zu entscheiden ist.

#### **B.4.14 Verkehr und Verkehrsinfrastruktur**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.

Der gegenständliche Rückbau der Gleise 2 und 3 bedarf keiner Genehmigung nach § 11 AEG. Die beiden Gleise wurden bereits im Rahmen des Vorhabens „Umwandlung des Bahnhofs Groß Quenstedt in eine Überleitstelle mit Ausweichanschlussstelle“ vom Gleisnetz abgebunden.

Durch das Vorhaben wird die Wegverbindung nördlich der Holtemme zur südlichen Holtemme befindlichen Sportanlage unterbrochen. Nach Aussage der Gemeinde Groß Quenstedt handelt es dabei nicht um einen öffentlichen Weg. Die Aufrechterhaltung der gegenständlichen Wegeverbindung wird seitens der Gemeinde als nicht notwendig erachtet. Weitere Anhaltspunkte, wonach die Wegebeziehung erhalten bleiben muss, sind nicht ersichtlich. Einwendungen gegen die Unterbrechung der Wegeverbindung wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht erhoben.

Unter Punkt A.9 (2) wird die Vorhabenträgerin vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sofern sich die Ausführung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken wird, ein besonderes Genehmigungserfordernis besteht, welches durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unberührt bleibt.

Bezüglich der Forderung des Amtes für Investition und Bauen, ÖPNV des Landkreises Harz zur Information der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH sagte die Vorhabenträgerin zu, diesen Hinweis zu berücksichtigen. (Punkt A.5.1 (2))

Die Polizeiinspektion Magdeburg hat in ihrer Stellungnahme auf die Gewährleistung von Sichtachsen und Sichtfreiheit hingewiesen. Eine Änderung der Sichtachsen ist nicht Gegenstand des Vorhabens. Diesbezüglich bedarf es keiner Aufnahme von Nebenbestimmungen. Die Vorhabenträgerin sagte jedoch zu, vorsorglich einen entsprechenden Hinweis in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Die Bundesnetzagentur erklärte ihre Stellungnahme mit der Erwidern der Vorhabenträgerin als erledigt.

#### **B.4.15 Geologie und Bergwesen**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Geologie und des Bergwesens vereinbar. Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert und es erklärte, dass seine Stellungnahme durch die Erwidern der Vorhabenträgerin hinreichend berücksichtigt wurde. Es bedarf daher keiner Aufnahme von Nebenbestimmungen.

#### **B.4.16 Sonstige öffentliche Belange**

Die Einschränkung der Gültigkeit der erteilten Stellungnahme des Landkreises Harz auf zwei Jahre, sofern bis dahin die behördlichen Zulassungen des Vorhabens entsprechend den Rechtsvorschriften nicht vorliegen sollten, bzw. bei nachträglichen maßgeblichen Veränderungen, ist rechtlich unerheblich und damit unbeachtlich. Gleiches gilt für den Verweis darauf, dass die Stellungnahme nur soweit gilt, bis sich nichts Anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Sie widerspricht der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses von zehn Jahren, die sich aus § 18c Nr. 1 AEG ergibt.

#### **B.4.17 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt die Interessen der Betroffenen.

Die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken der öffentlichen Hand sowie privater Nutzer ist zur Umsetzung des geplanten Vorhabens gerechtfertigt und von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der vorliegenden Planfeststellung mit umfasst.

Die eigentumsrechtlichen Belange von Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten werden durch den mit dem Vorhaben notwendigerweise verbundenen Flächenverbrauch berührt. Die im Grunderwerbsverzeichnis genannten und in den Grunderwerbsplänen gekennzeichneten Flächen werden für die Baustelleneinrichtungsflächen und -zuwegungen, zur Herstellung der Rettungswege sowie zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen benötigt. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die Inanspruchnahme von Fremdeigentum auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurde.

In Bezug auf die Grundstücksinanspruchnahmen oder sonstiger Rechte Dritter wurden keine Einwendungen erhoben.

In Abwägung mit dem öffentlichen Interesse am Vorhaben zum Erhalt der Streckenverfügbarkeit, zur Erhöhung der Attraktivität des Schienenverkehrs sowie zur Erhöhung der Sicherheit sind die Betroffenheiten verhältnismäßig und verstoßen nicht gegen die verfassungsrechtlich verankerten Rechte aus Art. 14 GG. Die einzelnen Eingriffe in die jeweils betroffenen Eigentumsbefugnisse wiegen nicht so schwer, als dass sie einer Planfeststellung entgegenstehen würden.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Einzelnen waren für die abschließende Entscheidung die zuvor genannten Erwägungen maßgeblich.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt  
Breiter Weg 203 – 206  
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt  
Breiter Weg 203 – 206  
39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Halle**

**Halle (Saale), den 07.05.2025**

**Az. 631ppa/005-2316#014**

**EVH-Nr. 3483973**

Im Auftrag